

**Satzung der Stadt Heiligenhaus über die abweichende Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung
vom 02.03.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) – SGV. NRW. 2011 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus vom 25.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Heiligenhaus, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AverwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AverwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Heiligenhaus über die abweichende Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

I	Personenstandswesen	
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – deutsches und ausländisches Recht –	59,00 EUR
2.	Prüfung der Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung – deutsches und ausländisches Recht	59,00 EUR
3.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00 EUR
4.	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz	14,00 EUR
5.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00 EUR
6.	Vornahme der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	59,00 EUR
7.	Vornahme der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00 EUR
8.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	23,00 EUR
9.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 EUR
10.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG	108,00 EUR
11.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	108,00 EUR

12.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 EUR
13.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 EUR
14.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	24,00 EUR
15.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25,00 EUR bis 80,00 EUR
16.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	108,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Heiligenhaus am 25.02.2015 beschlossene Satzung der Stadt Heiligenhaus über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 02.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 02.03.2015

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 16.03.2015